

Drucksachen-Nr.

0403/2017

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 08.11.2017**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt Ö

Beschwerde vom 19.07.2017 wegen Missachtung von Beschlüssen des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden in Bezug auf die künftige bauliche Nutzung von Flächen im Bereich der Straße „Sträßchen Siefen“

Die Anregung und die Stellungnahme der Verwaltung sind beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

1. Stand des Aufstellungsverfahrens

Der Flächennutzungsplan wird nach einem im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren aufgestellt. Dazu gehören auch Vorgaben für die Beteiligung der Öffentlichkeit.

Die im Antrag angesprochene Planfassung stellt einen Zwischenstand der Bearbeitung dar, mit dem sich in den nächsten Wochen die Fraktionen und anschließend die zuständigen städtischen Ausschüsse beschäftigen. Eine Bearbeitung oder gar Berücksichtigung von Bürgereingaben durch die Stadtverwaltung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Der Plan ist nunmehr als Gesamtwerk abzuwägen und zu beschneiden.

Die nächste Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt erst nach einem entsprechenden Beschluss des Stadtentwicklungs- und Planungsausschusses, voraussichtlich An-

fang des kommenden Jahres. Dem Antragsteller kann anheimgestellt werden, eventuelle Anregungen in diesem Verfahrensschritt vorzutragen.

2. Eignungsbewertung potentieller Wohnbauflächen

Der Antragsteller bezieht sich auf verschiedentliche Aussagen zur Eignung des Gebietes für den Wohnungsbau. Er zitiert hierzu in vier Stichpunkten Aussagen aus dem Protokoll des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden vom 4. Juni 2014. Diese Aussagen stammen zum Teil aus der Mitte des Gremiums, zum Teil von der Verwaltung. Die Aussagen sind nicht zum Bestandteil des Beschlusses geworden und haben insofern keine Verbindlichkeit für die spätere Arbeit der Verwaltung, wozu auch die Bearbeitung des Flächennutzungsplans gehört. Abgesehen davon wäre eine Formulierung, die Aspekte würden“ in den neu aufzustellenden Flächennutzungsplan mit einfließe(n)“ wohl kaum geeignet, einen derart weitreichenden „Planungsauftrag“ zu erteilen.

Primärquellen, also die Ausschussvorlage selbst oder gar die dieser Vorlage zu Grunde liegenden Konzepte, werden nicht zitiert. Dort werden die seinerzeit relevanten Entscheidungskriterien differenziert deutlich, die auch im aktuellen Aufstellungsverfahren geprüft wurden und werden. Hierzu zählen die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet, die Kapazitäten der umliegenden Infrastruktur (Grundschule, Kindertagesstätte), die vorhandenen Baulandpotentiale – insbesondere in Form von Baulücken, die Aussagen des Freiraumkonzeptes usw.

Die im Protokoll vom 4. Juni 2014 wiedergegebene mündliche Äußerung aus der Verwaltung ist aus der damaligen planerischen Perspektive zu werten und kann nicht als Maßgabe für mehrere Jahre später anstehende Planungen interpretiert werden.

3. Bebauungsdichte

Die seinerzeit angesetzten Dichtewerte dienen der allgemeinen Orientierung über das „Zahlengerüst“ des neuen Flächennutzungsplans im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Im endgültigen Planwerk sind keine Vorgaben zur Bebauungsdichte vorgesehen. Auch in den ergänzenden Dokumenten, zum Beispiel in der Begründung, sind solche Festlegungen nicht angedacht. Umfang und Dichte der an einem konkreten Standort möglichen und anzustrebenden Bebauung sind in der späteren Bebauungsplanung anhand der örtlichen Rahmenbedingungen festzulegen.

4. Planerische Entscheidungen und Abwägung

Es ist zentraler Bestandteil des seit 1960 bestehenden Planungsrechtes der Bundesrepublik Deutschland, dass Pläne bei veränderten Rahmenbedingungen geändert werden können und ggf. sogar geändert oder neu aufgestellt werden müssen. In den Unterlagen zum neuen Flächennutzungsplan ist hinreichend dokumentiert, dass und inwieweit sich die planerische Ausgangslage für Bergisch Gladbach in den letzten Jahren gravierend verändert hat und wie bzw. warum sich dies auf aktuelle Planungen auswirken muss.

Gerade die Eignungsbewertung möglicher Bauflächen ist Teil des Abwägungsvorgangs. Dieser kann ein anderes Ergebnis haben, wenn sich der Bauflächenbedarf nachhaltig erhöht hat und erhebliche Teile der früher vorhandenen Baulücken zwi-

schenzeitlich bebaut wurden.

Alle weitergehenden Sachentscheidungen obliegen den zuständigen Fachausschüssen und stehen im Herbst 2017 zur Beratung an.

5. Maßgaben an das Planungsbüro

Das Planungsbüro Post und Welters wie auch alle weiteren an der Erarbeitung des Flächennutzungsplans beteiligten Personen und Institutionen kennen die oben genannten fachlichen Grundlagen, Konzepte und Untersuchungen. Sie wurden mit aller planerischen Sorgfalt gewürdigt und in die Abwägung eingestellt.

„Einschränkende Beschlüsse“ bestehen ausweislich des Protokolls vom 4. Juni 2014 jedoch nicht. Daher war auf sie auch nicht hinzuweisen; es wurde also auch nichts „versäumt“.

6. Konkrete Beschlussvorschläge des Petenten

Satz 1: Der Beschluss aus 2014 enthält - vgl. Ziffer 2 - keine Maßgaben für den neuen Flächennutzungsplan. Er bezieht sich ausschließlich auf den damaligen Antrag, verbindliches Baurecht für die Antragsgrundstücke zu schaffen.

Satz 2: Planerische Entscheidungen zum neuen Flächennutzungsplan müssen im gesamtstädtischen Rahmen erfolgen. Es wäre rechtlich sehr bedenklich, einen unter in mehrerlei Hinsicht grundlegend anderen Voraussetzungen gefassten Beschluss als Maßgabe für den neuen Flächennutzungsplan umzudeuten und insofern die rechtlich gebotene Abwägung zu umgehen.